

**Städtebaulicher Vertrag
gem. § 11 BauGB
im Zusammenhang mit der Projektplanung von PV-Freiflächenanlagen
im Gebiet der Gemeinde Lemwerder**

zwischen

Sunvest GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung: René Wilhelm Hanssen, Bob Schulte
Hollerithallee 21
30419 Hannover
Amtsgericht Hannover-Handelsregister B; no. HRB 229411
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG: DE 366226165
im Folgenden „**Vorhabenträgerin**“,

und

der Gemeinde Lemwerder

vertreten durch den/die Bürgermeisterin Christina Winkelmann
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder
im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

(1) Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage (im Folgenden „**Vorhaben**“ genannt). Ein Antrag auf Genehmigung für eine ebenfalls geplante Wasserstoffherstellungsanlage soll erst gestellt werden, da die Wasserstoffpipeline frühestens 2032 verlegt sein wird. Die für diese Anlage notwendige und bereits vorgesehene Fläche wird jedoch bei der Installation des Vorhabens frei gehalten. Der geplante Standort des Vorhabens ist in dem Luftbildauszug aus GIS eingezeichnet, das diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

(2) Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen setzt in der Regel das Vorliegen eines wirksamen Bebauungsplans für ein Sondergebiet Fotovoltaik oder ein Gewerbegebiet voraus, soweit für Außenbereichsstandorte keine Privilegierung im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB eingreift. Die Aufstellung eines solchen Bebauungsplans erfordert zugleich eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans, da ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Im Flächennutzungsplan sind aktuell bereits mehr als 90 Prozent der zu beplanenden Fläche als Gewerbefläche dargestellt. In daraus zu entwickelnden Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie allgemein zulässig. Die notwendigen Änderungs-/Aufstellungsverfahren werden gemeinsam „**die Bauleitplanverfahren**“ genannt und sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Die Vorhabenträgerin ist zur Übernahme der für die Durchführung der Bauleitplanverfahren entstehenden Kosten bereit. Die Gemeinde steht der Einleitung der Bauleitplanverfahren grundsätzlich offen gegenüber.

(3) Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Ziel und Zweck des Vertrages ist zunächst die Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinde über die Einleitung der Bauleitplanverfahren. Die grundsätzliche Zustimmung zur Einleitung der Bauleitplanverfahren liegt vor. Es sollen aber noch formelle Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden. Der Vertrag regelt die Gestaltung der Verfahrensführung, sowie die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren der Gemeinde durch die Vorhabenträgerin.

(2) Dieser Vertrag und dessen Abreden haben keinen Einfluss auf eine ergebnisoffene Bauleitplanung der Gemeinde. Die Bauleitplanverfahren werden ausschließlich nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf ein konkretes Ergebnis der Bauleitplanverfahren kein Anspruch besteht (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Vorhabenträgerin ist bekannt und bewusst, dass auch nach Einleitung von Bauleitplanverfahren diese mit negativem Ergebnis enden können. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Gemeinde.

§ 2 Vorhaben

(1) Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Freiflächenphotovoltaikanlage inklusive erforderlicher Nebenanlagen, die errichtet werden sollen. Weiterhin werden Flächen, die der Erschließung und Zuwegung dienen bzw. entsprechend im weiteren Zusammenhang mit den zu überplanenden Grundstücksflächen stehen, mit in die Geltungsbereiche aufgenommen. Die **Anlage 2** enthält die betroffenen Grundstücke, Flur, Flurstücke und Gemarkung. Die geplante Gesamtgröße des Vorhabens beträgt ca. 957.482 m². Das Vorhaben besteht aus – in nicht abschließender Aufzählung – Photovoltaikmodule, Photovoltaikmodultische samt Fundamente, String Sammler, Wechselrichter, Regel-, Schalt-, Transformatoren-, Knotenstationen, Netzanschluss, Einspeisezähler, Batterie-Speichersysteme, Verkabelung, Umzäunung, jeweils mit den dazugehörigen Fundamenten und Fundamentplatten, sowie sonstige Zusatzeinrichtungen für den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz und für den Betrieb der Photovoltaikanlage, Kabelverbindungen, Umspannwerke, Aussichtsplattform und Wanderunterstände.

(2) Die nicht mit baulichen Anlagen belegten Bereiche des Vorhabens sind für Ausgleichsmaßnahmen und Mähwiesen vorgesehen. Eine im zukünftigen Plangebiet vorhandene ehemalige Start- und Landebahn sowie weitere Flächen sind bereits gepflastert. Es wird angestrebt, die vorhandene Pflasterung so weit wie möglich für Anlagen weiter zu nutzen, die auf befestigten Flächen stehen müssen, wie z. B. der Batteriespeicher. Die Eingriffsflächen und die dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, der neben dem zu erarbeitenden Umweltbericht zum Bestandteil des Bauleitplanverfahrens gemacht wird.

(3) Eine von der Vorhabenträgerin erstellte Kurzdarstellung des gesamten Vorhabens ergibt sich aus der **Anlage 3**.

(4) Die Vorhabenträgerin wird mit erfolgter Anpassung der Bauleitplanung innerhalb von drei Jahren mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens beginnen. Hierzu ist spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein im Wesentlichen vollständiger Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben beim Landkreis Wesermarsch einzureichen. Es wird angenommen, dass die hergestellten technischen Anlagen eine Mindestbetriebsdauer von dreißig Jahren haben werden.

§ 3 Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren

(1) Über die Einleitung der Bauleitplanverfahren durch Aufstellungsbeschluss hat die Vertretung als zuständiges Organ der Gemeinde zu entscheiden. Um die sachgerechte Entscheidung der Gemeinde zu ermöglichen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin für das Vorhaben auf eigene Kosten

a) das Vorhaben bei den weiteren zuständigen Behörden, wie der unteren Naturschutzbehörde [ggf. auch Denkmalschutz-/Bodenschutzbehörde] im Landkreis Wesermarsch vorzustellen und von dort Information zur Bewertung und allgemeinen Durchführbarkeit einzuholen;

b) Informationen zur Bewertung und allgemeinen Durchführbarkeit sowie Informationen über die mögliche Netzverknüpfung wurden von der Vorhabenträgerin beim örtlichen Stromnetzbetreiber Avacon eingeholt, mögliche Anbindungspunkte wurden übermittelt. Zur Absicherung der Flächen sind die Nachweise durch die Vorhabenträgerin zu erbringen.

c) eine aussagekräftige Entwurfsplanung einer oder mehrerer Erschließungsvarianten und des voraussichtlich erwartbaren Eingriffsausgleichs (insb. Flächenverfügbarkeiten) vorzulegen;

d) eine Information vorzulegen, welche Auswirkungen das Vorhaben für Flora und Fauna begründen kann, ob und welche bekannten arten- oder habitatschutzrechtlichen Konflikte bestehen können sowie ob, wo und welche geschützten Landschaftsbestandteile und / oder Schutzgebiete im Vorhabengebiet oder im Umfeld des Vorhabengebietes von bis zu 1000m vorhanden sind;

e) durch einen Umweltbericht ist auch sicherzustellen, dass der örtlichen Landwirtschaft keine unzumutbaren Nachteile und insbesondere keine Existenzgefährdung ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe entstehen;

f) eine unterzeichnete Absichtserklärung mit Exklusivitätsgarantie und einen auf das Inkrafttreten der Bauleitplanung aufschiebend bedingten und im Übrigen wirksamen notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag mit dem Grundeigentümer der Vorhabenflächen, aus denen sich die Zustimmung zur Umsetzung des Vorhabens ergibt, wird vorgelegt.

g) weitere konzeptionelle Aspekte des Vorhabens darzustellen, insbesondere ob Aspekte der kommunalen Wertschöpfung verfolgt werden, ob Beteiligungsmodelle geplant sind, ob Systemdienlichkeitsaspekte hinsichtlich der Stromnetzstabilität verfolgt werden (ins. Speicherintegration) und E-Mobilitätseinrichtungen vorgesehen sind.

Klarstellend: Die inhaltliche Tiefe der vorgenannten Informationen muss nicht der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vergleichbar sein, sondern soll der Gemeinde die sachgerechte Entscheidung über die Einleitung der Bauleitplanverfahren ermöglichen und der effizienten Verfahrensführung dienen. Die Gemeinde ist berechtigt, im eigenen Ermessen und in Absprache mit der Vorhabenträgerin auf einzelne Informationen zu verzichten oder weitergehende sachgerechte Informationen zu verlangen.

(2) Die Gemeinde wird der Vorhabenträgerin bei ihr vorhandene, nicht dem Geheimnisschutz unterliegende Unterlagen zur Verfügung stellen, um die Sammlung der in Abs. 1 genannten Informationen zu unterstützen.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach Vorlage der unter Abs. 1 genannten Informationen, ein Angebotsbezogener Bebauungsplan angestrebt wird.

(4) Die Gemeinde wird bei der Entscheidung über die Einleitung der Bauleitplanverfahren alle für sie ersichtlich städtebaulich relevanten Belange in die Bewertung und durchzuführende Abwägung einbeziehen. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen bilden dabei die Konfliktanalyse des Vorhabenstandorts, die Abstimmung der Vorhabengestaltung mit Anforderungen an Natur-, Wasser- und Bodenschutz, landwirtschaftliche Nutzungskapazitäten, die Erzeugungserwartungen und der damit einhergehende Beitrag zum Klimaschutz und der Versorgungssicherheit sowie begleitende Aspekte des Vorhabenkonzeptes. Der Vorhabenträgerin ist bewusst, dass die Gemeinde bei gleichzeitigen Vorhabeninitiativen verschiedener Projektierungsunternehmen nicht nach zeitlicher Priorität, sondern nach städtebaulicher Eignung bewertet.

(5) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass auch im Falle der vollständigen Vorlage der unter Abs. 1 genannten Informationen kein Anspruch gegen die Gemeinde auf Einleitung der Bauleitplanverfahren besteht. Auch im Falle einer negativen Entscheidung der Gemeinde bestehen keine weiteren Ansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen der Vorhabenträgerin.

§ 4 Durchführung der Bauleitplanverfahren / Kostentragung

(1) Wird von der Gemeinde ein Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanverfahren im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Vertrages gefasst, wird die Vorhabenträgerin ein geeignetes Planungsbüro benennen. Sollte die Gemeinde mit dem genannten Planungsbüro nicht einverstanden sein, ist dies der Vorhabenträgerin schriftlich mitzuteilen und gemeinschaftlich ein anderes Planungsbüro zu bestimmen, welches einschlägige Erfahrung mit der Bauleitplanung von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat. Die Vorhabenträgerin hat sodann das eingeholte Angebot des Planungsbüros mit den zu erbringenden Leistungen der Gemeinde vorzulegen. Das Planungsbüro wird von der Gemeinde beauftragt. Die Kostentragung richtet sich nach § 5 dieses Vertrages.

(2) Notwendige Fachgutachten, die sich aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und/oder bei der Vorbereitung der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander ergeben (z.B. naturschutzfachliche Gutachten, Bodengutachten, Blendgutachten) oder solche Schritte der Sammlung des abwägungserheblichen Materials, die die

Gemeinde für die fehlerfreie Abwägung für erforderlich hält, sind vom beauftragten Planungsbüro zu erstellen oder von diesem unter zu vergeben. Gutachten, Stellungnahme und Informationen der Vorhabenträgerin, die für die Bauleitplanverfahren relevant sind, sind von dieser in der Gemeinde oder auf deren Anforderung hin direkt dem beauftragten Planungsbüro zu übergeben.

(3) Die Gemeinde wird in der Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro die Bauleitplanverfahren entsprechend des BauGB und in ordnungsgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens zügig führen. Die Vorhabenträgerin erklärt sich bereit, auf Wunsch der Gemeinde im Gemeindegebiet eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Die Inhalte der Veranstaltung sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.

(4) Die Flächennutzungsplanung für den Vorhabenstandort liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die Gemeinde wird sich im Falle der Einleitung des Aufstellungsverfahrens für einen das Vorhaben ermöglichenden Bebauungsplan das entsprechende Flächennutzungsplanänderungsverfahren einleiten. Die Vorhabenträgerin wird in diesem Fall die Gemeinde von allen erforderlichen damit in Zusammenhang stehenden Kosten freistellen.

§ 5 Kostentragung

(1) Alle Kosten, die für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans oder die Umsetzung des Vorhabens anfallen, sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

(2) Die Vorhabenträgerin erstattet der Gemeinde alle notwendigen Kosten, die dieser bei der Durchführung der Bauleitplanverfahren entstehen gegen Rechnungslegung. Dazu gehören insbesondere:

- Honorare von Planungsbüros und für Fachgutachten, soweit nicht sowieso ein Auftragsverhältnis von Fachbüros mit der Vorhabenträgerin besteht;
- Kosten der technischen Durchführung der Bauleitplanverfahren, bspw. Kosten für Kartenunterlagen usw.;
- ersatzfähige verwaltungsinterne Kosten werden gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde (Stand heute) 23,00 € je angefangener halben Stunde und Mitarbeiter in Ansatz gebracht und von der Vorhabenträgerin getragen (Personal- und Sachkosten der Gemeinde). Angesetzt werden für dieses Vorhaben etwa 200 Arbeitsstunden, also insgesamt 9.200 € plus die Veröffentlichungskosten. Eine Abrechnung über alle angefallenen Kosten wird durch die Gemeinde erfolgen.
- die Vorhabenträgerin hat mögliche Honorare für Rechtsanwaltskosten, soweit diese im Zusammenhang mit den Bauleitplanverfahren stehen, wie folgt zu tragen:
 - Beratungskosten einschließlich der Kosten für Vertragsgestaltungen und -verhandlungen sowie der Kosten für die rechtliche Begleitung der Bauleitplanverfahren: bis zu einem nachgewiesenen Gesamtbetrag von maximal 20.000,00 € (in Worten: Zwanzigtausend Euro) netto zzgl. Umsatzsteuer; –
 - Rechtsverteidigungskosten bei Rechtsbehelfen Dritter gegen das Bauleitplanverfahren oder im Falle von justiziablen Bürgerbegehren: ohne Deckelung. Es sind vor der Beauftragung entsprechende Angebote beider Vertragsparteien vorzulegen.

(3) Die vereinbarten Regelungen zur Kostenübernahme bestehen unabhängig von dem Ausgang der von der Gemeinde eingeleiteten Bauleitplanverfahren, soweit kein willkürliches Handeln der Gemeinde vorliegt. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme entfällt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bauleitplanverfahren ergebnislos abgebrochen wird. Die Vorhabenträgerin hat alle bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde angefallenen Kosten zu übernehmen, unabhängig vom Rechnungszeitpunkt.

§ 6 Weitere Abreden im Zusammenhang der Bauleitplanung

Werden außerhalb des Vorhabengebietes oder des Geltungsbereichs eines aufzustellenden Bebauungsplans Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, ist die Vorhabenträgerin zur Umsetzung der Maßnahmen und Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet (§ 135a Abs. 1 BauGB). Den Parteien ist bekannt, dass die Gemeinde bei Planaufstellung verantwortlich und belastbar zu prüfen hat, dass die Umsetzung des Eingriffsausgleich während des Bestehens des Bebauungsplans dauerhaft sichergestellt ist. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen der Vorhabenträgerin mit Dritten, sind mit der Gemeinde abzustimmen. Die Parteien werden auf dieser Grundlage gesonderte Vereinbarungen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB schließen.

§ 7 Weitere Abreden im Zusammenhang der Vorhabenumsetzung

(1) Die Vorhabenträgerin wird die Vorhabenumsetzung schonend verfolgen und keine schadstoffbelasteten Materialien (bspw. für den Wegebau) verwenden.

(2) Die Vorhabenträgerin wird auch abseits der von ihr einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben bei der Vorhabenplanung und -gestaltung die angemessenen städtebaulichen Interessen der Gemeinde berücksichtigen.

(3) Die Vorhabenträgerin wird die für die Erschließung und Bebauung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere die privatrechtliche Absicherung der Nutzung der betroffenen Grundstücke, durchführen und tragen. Die Gemeinde trifft keinerlei Erschließungsverpflichtung, sämtlicher Erschließungsaufwand wird von der Vorhabenträgerin übernommen.

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Erschließungsanlagen, die nicht bereits im gemeindlichen Eigentum stehen. Die Unterhaltung der übrigen Erschließungsanlagen obliegt der Vorhabenträgerin jeweils für diejenigen Erschließungsanlagen, die für die Errichtung und/oder den Betrieb des Vorhabens erforderlich sind. Die Erschließungsanlagen werden nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

(5) Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen hat die mit den Bauarbeiten befasste Vorhabenträgerin der Gemeinde Führung, Lage der Leitungen und Anlagen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen und abzustimmen. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Den Beginn aller Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Kabelverlegung, Wegeausbaumaßnahmen und Beweissicherungen, sind – soweit gemeindliche Flurstück in Anspruch genommen werden sollen – in noch zu schließenden Nutzungsverträgen zu regeln. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ggf. marktübliche Vertragsmuster beibringen. Die Erforderlichkeit gegebenenfalls benötigter Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.

(7) Eine evtl. aufgrund der Vorhabenumsetzung erforderliche zusätzliche Löschwasserversorgung oder besondere Ausstattung der zuständigen Feuerwehr (gemäß dem von der Vorhabenträgerin noch vorzulegenden Brandschutzkonzept) ist von der Vorhabenträgerin selbst sicher- und herzustellen bzw. die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

§ 8 Vertragslaufzeit / Aufhebung des Bebauungsplans / Rückbausicherheit

(1) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung zu laufen, relevant ist die spätere Unterschrift. Die Laufzeit bestimmt sich nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes oder des vollständigen Rückbaus des Vorhabens (späterer Zeitpunkt entscheidend), während der die ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.

(2) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Sollte die Vorhabenträgerin die Nutzung des Vorhabens im Bebauungsplan endgültig einstellen, wird sie dies der Gemeinde unverzüglich mitteilen. Die Gemeinde wird in diesem Fall die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan prüfen. Die Kosten des Aufhebungsverfahrens sind entsprechend § 5 von der Vorhabenträgerin zu tragen.

(4) Zur Sicherstellung des Rückbaus des Vorhabens nach dessen Stilllegung verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die voraussichtlichen Rückbaukosten des Vorhabens anzuspüren. Die voraussichtlichen Rückbaukosten werden vor Baubeginn von einem von beiden Parteien einvernehmlich auf Kosten der Vorhabenträgerin beauftragten Sachverständigen geschätzt. In den ersten zwanzig Betriebsjahren des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin pro Betriebsjahr je ein Zwanzigstel des geschätzten Betrages auf ein der Gemeinde zu verpfändendes Bankkonto einzuzahlen. Nach Ende des 15. Betriebsjahres kann jede Partei verlangen, dass die voraussichtlichen Rückbaukosten des Vorhabens durch einen von beiden Parteien einvernehmlich auf Kosten der Vorhabenträgerin beauftragten Sachverständigen erneut geschätzt werden. Sollte die erneute Schätzung ergeben, dass bereits ein höherer Betrag als nunmehr geschätzt auf dem Bankkonto eingezahlt worden ist, ist die Überzahlung an die Vorhabenträgerin auszukehren und die Vorhabenträgerin hat keine weiteren jährlichen Zahlungen mehr auf das Bankkonto zu leisten. Sollte der auf dem Bankkonto bereits eingezahlte Betrag die nunmehr geschätzten Rückbaukosten noch nicht decken, hat die Vorhabenträgerin die bestehende Differenz in den folgenden fünf Betriebsjahren zu je einem Fünftel auf das Bankkonto einzubezahlen.

Beim Rückbau des Vorhabens ist die Gemeinde verpflichtet, das Bankkonto freizugeben und den eingezahlten Betrag vollständig an die Vorhabenträgerin auszukehren. Die auf dem Bankkonto aufgelaufenen Zinsen und ein nach Zahlung

der Rückbaukosten etwaiger überschießender Betrag stehen der Vorhabenträgerin zu.

§ 9 Rechtsnachfolge

Soweit ein Dritter anstelle der Vorhabenträgerin das Vorhaben übernimmt, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die neue Vorhabenträgerin zu übertragen. Die Gemeinde muss unter der Bedingung der Übernahme aller Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung jeder Rechtsnachfolge zustimmen, sofern keine Bedenken an der Zuverlässigkeit oder der Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Vereinbarungen gelten für alle weiteren Umstände, die zu einem Betreiberwechsel führen, entsprechend. Im Übrigen bleibt die Vorhabenträgerin der Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Transparenz

Jede der Parteien ist berechtigt, alle Inhalte dieser Vereinbarung zu veröffentlichen, soweit zwingende gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes gewahrt sind und keine sonstigen gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt der Schriftform, § 11 Abs. 3 BauGB. Dies gilt auch für Änderungsvereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und wären unwirksam.

(2) Sollten zwischen den Parteien zur Zweckerreichung dieser Vereinbarung oder zur vereinbarungsgemäßen Vorhabenplanung oder -realisierung weitere Abreden erforderlich werden, einigen sich die Parteien schon jetzt darauf, diese im rechtlich zulässigen Rahmen und unter Wahrung beiderseitiger Interessen zu schließen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(4) Anlagen 1,2 und 3, sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Anlage 4 werden Vertragsinhalt.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bürgermeisterin

Ort, Datum

Unterschrift

Die Vorhabenträgerin